## Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Obere Schwabach

Die Stadt Gräfenberg, der Markt Igensdorf, die Gemeinde Weißenohe und der Markt Neunkirchen am Brand, Landkreis Forchheim, sowie der Markt Eckental, Landkreis Erlangen – Höchstadt bilden gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385), einen Zweckverband und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

#### Inhaltsübersicht

#### I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungsbereich
- § 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

#### II. Verfassung und Verwaltung

- § 5 Verbandsorgane
- § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 7 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 8 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung
- § 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 11 Rechtsstellung der Verbandsräte
- § 12 Zuständigkeit der Ausschüsse
- § 13 Wahl des Verbandsvorsitzenden
- § 14 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
- § 15 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden
- § 16 Dienstkräfte des Zweckverbandes

#### III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

- § 17 Anzuwendende Vorschriften
- § 18 Haushaltssatzung
- § 19 Deckung des Finanzbedarfs
- § 20 Festsetzung und Zahlung der Umlagen
- § 21 Kassenverwaltung
- § 22 Jahresabschluss, Prüfung

#### IV. Schlussbestimmungen

- § 23 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 24 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde
- § 25 Auflösung, Auseinandersetzung
- § 26 Inkrafttreten

#### I. Allgemeine Vorschriften

### § 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Obere Schwabach". Die Kurzbezeichnung lautet AZV Obere Schwabach. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Igensdorf, Landkreis Forchheim.

# § 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind die Stadt Gräfenberg, der Markt Igensdorf, die Gemeinde Weißenohe und der Markt Neunkirchen am Brand, Landkreis Forchheim, sowie der Markt Eckental, Landkreis Erlangen Höchstadt.
- (2) Dem Zweckverband können weitere Mitglieder beitreten. Der Beitritt bedarf der Änderung der Verbandssatzung.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens 1 Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

### § 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst:

das jeweilige Gebiet der Mitgliedsgemeinden

- Gemeinde Weißenohe, Landkreis Forchheim
- Markt Igensdorf, Landkreis Forchheim, ausgenommen der Ortsteile Lindenmühle, Lindenhof, Haselhof, Bodengrub, Bremenhof und Neusleshof
- Stadt Gräfenberg, Landkreis Forchheim, ausgenommen der Ortsteile Thuisbrunn und Lilling

das Gebiet der Ortsteile

- Ermreuth, Rödlas und Gleisenhof des Marktes Neunkirchen am Brand, Landkreis Forchheim
- Forth, Frohnhof, Benzendorf, Ebach, Herpersdorf, Illhof, Mausgesees und Oedhof des Marktes Eckental, Landkreis Erlangen – Höchstadt

und aufgrund einer Zweckvereinbarung des Marktes Eckental das Gebiet der Ortsteile

- Kirchröttenbach und Laipersdorf des Marktes Schnaittach, Landkreis Nürnberger
- Bullach der Stadt Lauf, Landkreis Nürnberger Land.

Die genannten Ortsteile des Marktes Schnaittach und der Stadt Lauf gelten somit als Verbandsgebiet. Die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen gehen auf den Markt Eckental als Verbandsmitglied über.

# § 4 Aufgaben des Zweckverbands und der Verbandsmitglieder

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für seine Mitglieder eine <u>zentrale Abwasserbeseitigungsanlage</u> zu planen, zu errichten, zu verbessern, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erweitern. Zu den Verbandsanlagen gehören im Einzelnen:
  - Kläranlage mit sämtlichen Nebeneinrichtungen inklusive Ableitung in den Vorfluter;
  - Hauptsammler/Druckleitungen, Übernahmestellen mit Messeinrichtungen, Pumpwerke, Regenüberlaufbecken etc.

Lage, Umfang und Leitungsführung ergeben sich aus den Planunterlagen zum Zeitpunkt des Satzungserlasses.

- (2) Die Planung, Errichtung, Verbesserung, Erneuerung, der Betrieb, die Unterhaltung und Erweiterung der <u>örtlichen Kanalnetze</u> bleibt Aufgabe der Verbandsmitglieder. Vor der Ausführung von Neubau- oder Erweiterungsmaßnahmen an örtlichen Kanalnetzen werden die hierfür erstellten Planungen auf ihre Anschlussfähigkeit an die Verbandsanlagen vom Zweckverband auf dessen Kosten geprüft.
- (3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die hierzu notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über. Das Recht, Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen, verbleibt bei den Verbandsmitgliedern.
- (4) Nach Maßgabe seiner vorhandenen Kapazitäten kann der Zweckverband auch die Entsorgung von Grundstücken oder Gebieten außerhalb seines räumlichen Wirkungsbereiches (§ 3) im Rahmen einer Zweckvereinbarung übernehmen.
- (5) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht.
- (6) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband die kostenlose Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume und der sonstigen ihrem Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke, soweit dies für die übertragene Aufgabe erforderlich ist. Die Regelungen zu den Pflichten des Zweckverbands bei Herstellung und Unterhaltung seiner Anlagen sowie zu den Folgepflichten und Folgekosten bei Baumaßnahmen der Verbandsmitglieder an oder in Straßen bzw. den sonstigen Grundstücken, die eine Änderung oder Sicherung der bestehenden Versorgungsanlagen des Zweckverbands erforderlich machen, erfolgen in einer gesonderten Vereinbarung.
- (7) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband für die Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben die Benutzung ihrer Akten, Pläne sowie sonstiger Unterlagen und Daten.

#### II. Verfassung und Verwaltung

#### § 5 Verbandsorgane

- (1) Die Organe des Zweckverbands sind
- 1. die Verbandsversammlung
- 2. der Rechnungsprüfungsausschuss
- 3. der/die Verbandsvorsitzende.
- (2) Die Aufgaben eines Werkausschusses werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen.

# § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach den in turnusgemäß berechneten Einwohnerwerten. Jedes Verbandsmitglied entsendet pro angefangenen 2000 Einwohnerwerten einen Verbandsrat.
- (3) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihre ersten Bürgermeister und die von ihren Gemeinderäten bestellten weiteren Verbandsräte vertreten. An die Stelle des verhinderten ersten Bürgermeisters tritt sein gewählter Stellvertreter nach Art. 39 Abs. 1 GO; mit Zustimmung der vorstehend Genannten kann eine Gemeinde auch andere Stellvertreter bestellen.
- (4) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung. Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden, ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde schriftlich zu benennen. Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer des Zweckverbands können nicht Verbandsrat sein.
- (5) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die weiteren Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

# Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die zuständige Aufsichtsbehörde beantragen; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

# § 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände für die Verbandsversammlung vor. Der Verbandsvorsitzende leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde, des Wasserwirtschaftsamts, der Betriebsleiter, und verantwortliche Verwaltungsmitarbeiter der geschäftsführenden Gemeinde haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

# § 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist oder alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

- (4) Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (5) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (6) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbands oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift über öffentliche Sitzungen sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern/den Verbandsräten und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

## § 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
  - 1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
  - 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
  - 3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
  - 4. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
  - 5. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung,
  - 6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusse und die Festsetzung von Entschädigungen,
  - 7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,
  - 8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
  - 9. die Bestellung der Betriebsleitung sowie deren Abberufung,
  - 10. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbands und die Bestellung von Abwicklern,
  - 11. die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten des Zweckverbands ab Besoldungsgruppe A 9,

- 12. die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer des Zweckverbands ab Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
  - 1. den Erwerb, die Belastung, den Tausch und die Veräußerung von Grundstücken,
  - 2. den Abschluss von Vereinbarungen nach § 4 Abs. 4 dieser Satzung,
  - 3. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 35.000 € mit sich bringen,
  - 4. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und den Abschluss von Rechtsgeschäften verwandter Art.

Die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeiten allgemein oder für den Einzelfall auf den / die Verbandsvorsitzende/n übertragen. Sie kann die Übertragung für die Zukunft jederzeit widerrufen.

## § 11 Rechtsstellung der Verbandsräte

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Entschädigungen der Verbandsräte sind in einer entsprechenden Satzung zu regeln.

# § 12 Zuständigkeit der Ausschüsse

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1. Prüfung der Jahresabschlüsse, Bilanzen, örtliche Rechnungsprüfung
- 2. Entgegennahme und Vorberatung der überörtlichen Prüfungsberichte

### § 13 Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein/e Stellvertreter/in werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Der/die Verbandsvorsitzende und sein/e Stellvertreter/in werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

## § 14 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung.

- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem/r Stellvertreter/in und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Zweckverbands oder mit Zustimmung des Verbandsmitglieds dessen vertretungsberechtigtem Organ oder dessen Dienstkräften übertragen.
- (6) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 2000 € mit sich bringen.

### § 15 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein/e Stellvertreter/in sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Dies gilt ebenso für den/die Stellvertreter/in nach dem Maß seiner/ihrer besonderen Inanspruchnahme. Die Höhe dieser Entschädigungen ist in einer entsprechenden Satzung zu regeln.

### § 16 Dienstkräfte des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle führt der Verbandsvorsitzende. Die Geschäftsstelle befindet sich bei dem Verbandsmitglied Markt Igensdorf. Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält das betroffene Verbandsmitglied eine Entschädigung nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme. Die Kostenerstattung erfolgt aufgrund zwischen dem Zweckverband und dem Träger der Geschäftsstelle im Rahmen eines jährlichen Verwaltungskostenbeitrags.
- (2) Der Betriebsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse beratend teil.
- (3) Dem Zweckverband steht das Recht zu, Dienstherr von Beamten zu sein.

#### III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

#### § 17 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbands gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt. Die Haushaltswirtschaft wird nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung geführt.

### § 18 Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern rechtzeitig, spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung, zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 23 Abs. 1 bekannt gemacht.

# § 19 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von seinen Verbandsmitgliedern Umlagen.
- (2) Der durch Zuschüsse, Kredite und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbands für Investitionen im Sinne der KommHV-Doppik, einschließlich der investiven Ausgaben für Ersatzbeschaffungen von beweglichen Sachen, wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlegungsschlüsselsind die Einwohnergleichwerte.
- (3) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Zum laufenden Finanzbedarf im Sinne dieser Bestimmungen gehören alle nichtinvestiven Ausgaben, sowie die Ausgaben für die ordentliche Tilgung von Krediten. Umlegungsschlüssel sind die Einwohnergleichwerte.
- (4) Ergibt sich für ein abgelaufenes Haushaltsjahr im Jahresabschluss des Zweckverbands ein Überschuss, der ganz oder teilweise darauf beruht, dass nach dem tatsächlichen Ablauf der Haushaltswirtschaft der Bedarf an Investitionsumlage oder Betriebskostenumlage niedriger gewesen ist, als er in der Haushaltssatzung festgesetzt worden war, so bringt der Zweckverband den Mitgliedsgemeinden die über den tatsächlichen Umlagenbedarf hinaus anteilig gezahlten Umlagenbeträge spätestens in dem auf das Haushaltsjahr folgenden zweitnächsten Jahr wieder gut, soweit sie nicht im Haushalt des nächsten Jahres aufgegangen sind.
- (5) Die Einwohnergleichwerte sind alle fünf Jahre zu überprüfen und zu ändern, wenn sich die Einwohnergleichwerte eines Verbandsmitglieds um mehr als 5 % ändern. Grundlage für

die Datenerhebung sind die statistischen Daten der Gemeinden zum 30.06. des auf die Erhebung vorausgehenden Jahres.

# § 20 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Umlagen und die Einwohnergleichwerte werden in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festgesetzt. Sie können nur während des Haushaltsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Umlage ist anzugeben:
  - 1. die Höhe des durch Zuschüsse, Kredite, Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung der Entwässerungsanlage sowie für den laufenden Finanzbedarf (Umlagesoll);
  - 2. die Bemessungsgrundlage;
  - 3. der Umlagesatz;
  - 4. die Höhe der Umlage für jedes Verbandsmitglied.
- (3) Der Umlagebetrag ist den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (4) Die Umlagen werden mit einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. jedes zweiten Quartalsmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Zinsen in Höhe von 0,5 Prozent für jeden vollen Monat gefordert werden.
- (5) Ist die Umlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen quartalsmäßigen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

# § 21 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbands werden von der Verwaltung des Marktes Igensdorf geführt.

# § 22 Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Der Jahresabschluss soll von einem Rechnungsprüfungsausschuss binnen 3 Monaten örtlich geprüft werden. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus 5 Verbandsräten.
- (2) Nach Abschluss der örtlichen Prüfung ist der Jahresabschluss der Verbandsversammlung vorzulegen. Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Entlastung.

(3) Nach der Feststellung des Jahresabschlusses findet die überörtliche Rechnungsprüfung statt. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

#### IV. Schlussbestimmungen

## § 23 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbands werden im Amtsblatt des Landkreises Forchheim bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbands eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbands sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Forchheim anordnen.

# § 24 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

- (1) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Forchheim.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (3) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleich geordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbands untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

# § 25 Auflösung, Auseinandersetzung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbands bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.
- (2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, haben die Verbandsmitglieder die Beamten und die Ruhegehaltsaufwendungen für die Versorgungsempfänger anteilig entsprechend der Einwohnergleichwerte zu übernehmen.
- (3) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen zentralen Entwässerungsanlagen (Sammelkläranlage, Hauptsammler und Sonderbauwerke) zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Bei den zentralen Entwässerungsanlagen ist den übrigen beteiligten Gemeinden auf Verlangen ein Mitbenutzungsrecht auf der Grundlage einer gesondert abzuschließenden Zweckvereinbarung einzuräumen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach den Einwohnergleichwerten zu verteilen.

Übersteigen bei Auflösung des Zweckverbandes die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag nach demselben Verhältnis auf die Verbandsmitglieder umzulegen.

(4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Bezüglich der beim Zweckverband verbleibenden zentralen Entwässerungsanlagen (Sammelkläranlage, Hauptsammler und Sonderbauwerke) ist ihm auf Verlangen ein Mitbenutzungsrecht auf der Grundlage einer gesondert abzuschließenden Zweckvereinbarung einzuräumen. Der Abfindungsanspruch wird 3 Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbands fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

#### § 26 Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Forchheim in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisher gültige Verbandssatzung außer Kraft.

Igensdorf, 25.09.2023

Edmund Ulm Verbandsvorsitzender